

G e s e h l a t t

für das

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

Nr. 17.

München, den 12. July 1834.

I n h a l t.

Gesetzliche Bestimmungen, die Verletzungen der Zollordnung und die Bestrafung dieser Verletzungen betreffend.
(XVI. Beilage zum Abschiede für die Ständeverammlung.)

Gesetzliche Bestimmungen, die Verletzungen der Zollordnung und die Bestrafung dieser Verletzungen betreffend.

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern

rc. rc.

In der Absicht, diejenigen Bestimmungen, welche im Zollgesetze vom 15. Aug. 1828,

Kap. VIII. von Verletzungen der Zollordnung und von Bestrafung dieser Verletzungen handeln, nach Anforderung des Vollzuges der großen Zollvereinigung und mit Beachtung der Verhältnisse des — seit dem Erscheinen jenes Gesetzes von der Zolllinie umschlossenen Rheinkreises gehörig zu ergänzen, und sodann gefordert, nach Aenderung des §. 187 der Zollordnung vom 9. November 1833, wie andurch geschieht — publiciren zu lassen, haben Wir nach Verehrnehmung Unseres Staatsraths und mit Verehrath und Zustimmung Unserer Lieben